



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 1 55019 Mainz

An die

Träger der stationären Einrichtungen
nach den 67 ff. SGB XII
in Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltungen und Verwaltungen der
kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz als
örtliche Träger der Sozialhilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de
23. November 2020

Rundschreiben Nr. 30/2020

ersetzt das Rundschreiben Nr. 28/2020 vom 7.11.2020 in Punkt 5
„Essensgeld“ (Seite 4)

**Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach 67
ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

**hier: Lebensunterhalt bei stationären Maßnahmen ab dem 1. Januar
2021**

**Änderungen des Aufwendungsersatzes (§ 19 Abs. 5 SGB XII)
Änderung des Absetzbetrages bei Abrechnung mit dem
überörtlichen Träger der Sozialhilfe; Änderung des
Höchstkostenbeitrags und Kosten für Unterkunft und Heizung; NEU:
Punkt 5. „Essensgeld“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28a des Zwölften
BuChes Sozialgesetzbuch (Regelbedarfsermittlungsgesetz - RBEG) ergibt sich
ab dem 1. Januar 2021 eine veränderte Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt für
Personen, die in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (S 67 SGB XII) betreut
werden. Die neuen Beträge wurden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht





1. Die Regelbedarfsstufe 1 erhöht sich gemäß S 7 Abs. 3 RBEG von bisher 432 € auf 446 €. Die Beträge sind bei der Kostenabrechnung gegenüber dem Landesamt für

Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz (LSJV) abzusetzen und bei dem SGB II—Leistungsträger geltend zu machen, weil Anteile der Leistungen zum Lebensunterhalt in den Vergütungssätzen enthalten sind. In der Praxis unterscheidet sich die Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII.

2. Hinweise für die Behandlung von Leistungsberechtigten nach SGB XII

2.1. Barbetrag

Auf Grundlage des neu festgesetzten Betrages der Regelbedarfsstufe 1 erhöht sich der monatliche Barbetrag ab dem 1. Januar 2021 auf 120,42 €, aufgerundet 120,50 E.

2.2. Kosten für Unterkunft und Heizung und notwendiger Lebensunterhalt
Die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes werden aufgrund der sachlichen Zuständigkeit des Landes Rheinland-Pfalz als überörtlicher Träger der Sozialhilfe mit einem landesweiten Durchschnittswert ermittelt. Aufgrund der zwischenzeitlich neu erfolgten Erhebung der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes (§ 42a Abs. 5 SGB XII) liegen nunmehr die Daten der einzelnen Zuständigkeitsbereiche nach § 46b SGB XII vor. Aus den Summen unserer im Zuständigkeitsgebiet liegenden 19 Reso-Einrichtungen n. 67 ff. SGB XII, haben wir einen neuen durchschnittlichen Pauschalbetrag für Rheinland-Pfalz errechnet

Bei Kosten der Unterkunft und Heizung ergibt sich ab dem 1. Januar 2021 ein für Rheinland-Pfalz (zuständiger Träger der Sozialhilfe gem. § 98 SGB XII) geltender monatlicher Betrag von 390 €.

2.3. Höchstkostenbeitrag

Ab dem 1. Januar 2021 erhöht sich der Aufwendungsersatzanspruch des Sozialhilfeträgers bei einer stationären Hilfe nach S 67 SGB XII. Der regelmäßige monatliche Höchstkostenbeitrag von 883,83 € errechnet sich dann wie folgt



Regelbedarfsstufe 3: 357,00 € Kosten der Unterkunft:
390,00 € Barbetrag (aufgerundet): 120,50 €

Monatlicher Durchschnittsbetrag für Kleidung: 21,33 €
Höchstkostenbeitrag: 888,83 €

Hinzu können zusätzliche Bedarfe nach 30 bis 33 SGB XII kommen.

2.4 Höchstkostenbeitrag bei Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (§§41 ff. SGB XII)

Bei Leistungsberechtigten, die einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung 41 ff. SGB XII) geltend machen, gelten die gleichen Beträge für die Berechnung des Höchstkostenbeitrages. Der monatliche Barbetrag und der monatliche Durchschnittsbetrag für Bekleidung werden jedoch nicht als Grundsicherung, sondern als weiterer Lebensunterhalt in Einrichtungen gewährt.

Es gilt außerdem die Einschränkung, dass Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 SGB XII unberücksichtigt bleiben. Liegen die Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 SGB XII (Hilfegefährdung) vor, bleiben mögliche Unterhaltsansprüche gegen Angehörige vollständig unberücksichtigt.

3. Hinweise für die Behandlung von Leistungsberechtigten nach SGB II

Bewohner von Reso-Einrichtungen, die einen Leistungsanspruch nach SGB II haben, erhalten gemäß § 21 Satz 1 SGB XII keine Leistungen zum Lebensunterhalt vom Träger der Sozialhilfe. Dies gilt auch für die Anteile der Lebensunterhaltsleistung, die im vereinbarten Vergütungssatz der Einrichtung enthalten sind. Bei der Abrechnung der Kosten gegenüber dem Landesamt sind die Anteile kenntlich zu machen und vom Rechnungsbetrag abzuziehen (Absetzbetrag).

Der Lebensunterhalt von erwachsenen, alleinstehenden und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten setzt sich wie folgt zusammen:

Regelbedarfsstufe I. 446,00 € Kosten der Unterkunft: 390,00 €

ALG II gem. § 19 SGB II 836,00 €

Hiervon steht dem Bewohner der Reso-Einrichtung eine monatliche Gesamtbarleistung in Höhe von 159,44 € zu, weil ein Betrag in Höhe von

120,42 € (27 % der Regelbedarfsstufe 1 für eine nicht zu rundende Barleistung) sowie ein Betrag in Höhe von 39,02 € (vgl. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 RBEG) für Bekleidung, nicht mit dem Vergütungssatz der Einrichtung abgegolten ist.

Folglich beträgt der Betrag, den die Reso-Einrichtungen bei der Rechnungsstellung gegenüber dem Landesamt abzusetzen haben, ab dem 1. Januar 2021 monatlich 676,56 € (836,00 € - 159,44 €, mithin täglich 22,55 €).

Die Einrichtungen sollten mit dem Hilfeempfänger eine schriftliche Abtretung der Beträge vereinbaren, die dieser vom SGB II—Leistungsträger ab Aufnahmetag zu erhalten hat. Dabei kann vereinbart werden, dass auch die Gesamtbarleistung vom Um-

fang der Abtretungserklärung erfasst wird und diese von der Reso-Einrichtung an den Hilfeempfänger ausgezahlt wird. Dieses Verfahren kann auch für Fälle vorübergehender Heimabwesenheiten vereinbart werden (siehe nachfolgender Absatz).

4. Reduzierung des Absetzbetrages

Der Absetzbetrag reduziert sich bei Heimabwesenheiten. In diesen Fällen besteht Anspruch auf eine Bettenfreihaltegebühr von 60 % des Vergütungssatzes.

Bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung ist die Barleistung bis zum jeweils höchstzulässigen Zeitraum (max. 6 Wochen) einer vorübergehenden Abwesenheit weiterzuzahlen. In diesen Fällen der 24-stündigen vorübergehenden Abwesenheit ist das nachstehend beschriebene Essensgeld für Selbstverpfleger nicht zusätzlich auszuzahlen.



5. Essensgeld

Mit den Änderungen der Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 ändert sich auch der Betrag, der für das sogenannte „Essensgeld“ zur Verfügung steht. Gem. § 5 Abs. 1 RBEG beläuft sich der Betrag in der Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren) auf 154,75 €. Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben beläuft sich auf 445,96 € (S 5 Abs. 2 RBEG). Der prozentuale Anteil der Abteilung I und 2 an den Gesamtausgaben beläuft sich also auf 34,7 0/0.

Unter Zugrundelegung des ab dem 01.01.2021 geltenden Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 (446 € x 34,7%) beträgt das monatliche Essensgeld somit 154,76 €, kalendertäglich 5,16 €.

Reso-Einrichtungen, die keine Gemeinschaftsverpflegung zur Verfügung stellen, müssen dem Leistungsberechtigten diesen Betrag für die Selbstverpflegung zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Hackstein